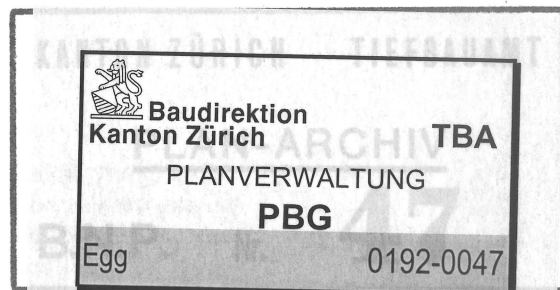


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. April 1987



### 1095. Amtlicher Quartierplan (Teilgenehmigung)

Am 10. Februar 1987 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Oktober 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 6 Büel.

Gde. Egg

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 28. Oktober 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 25. November 1986 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Forchstrasse, im Nordwesten durch die Haldenstrasse, den Sagibach und den Waldrand (Sagitobel), im Nordosten durch die Bauzonengrenze, die Felseneggstrasse und die Rellikerstrasse S-4 sowie im Südosten durch die Zürichstrasse S-7 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Egg.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die zu verlängernde Felseneggstrasse und die projektierte Büelstrasse.

Die an der Büelstrasse auf 22 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Forchstrasse eingezeichneten Verkehrsbaulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigerung bei der Büelstrasse 5,0%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Im Rahmen des vorliegenden Quartierplanverfahrens Büel werden mit Ausnahme des Forchbahnübergangs, welcher der Erschliessung der beiden bestehenden Wohnbauten Assek.-Nrn. 839 und 840 sowie der des Ökonomiegebäudes Assek.-Nr. 935 dient, sämtliche Niveauübergänge zwischen der Haldenstrasse (Forchbahnstation Hinteregg) und der Zürichstrasse S-7 aufgehoben. Dabei wurde im Technischen Bericht ausgeführt, dass für das Ökonomiegebäude Assek.-Nr. 995 der Übergang nur beschränkt auf die landwirtschaftliche Nutzung offenbleibe, während für die Erschliessung der bestehenden Wohnbauten Assek.-Nrn. 839 und 840 auch in Zukunft weiterhin der bestehende Forchbahnübergang benützt werden dürfe. Eine solche Regelung widerspricht den seit Jahren verfolgten Anstrengungen, aus Verkehrssicherheitsgründen die Niveauübergänge bei der Forchbahn zu reduzieren. Die Direktion der öffentlichen Bauten hat auch in der Einleitungsverfügung (BDV Nr. 4863 vom 2. November 1981) in den Erwägungen erwähnt, dass bei der Bearbeitung des Quartierplans Büel im wesentlichen darauf zu achten sei, dass die bestehenden Niveauübergänge über die Forchbahn eliminiert werden können. Dies betreffe vor allem die Erschliessung der Gebäulichkeiten im Kloster bei der Forchbahnstation Hinteregg. Eine Vorprüfung des zur Genehmigung vorliegenden Quartierplans Nr. 6 Büel ist nicht erfolgt. Eine Vernehmlassung im Genehmigungsverfahren bei der Forchbahn AG wie auch bei der Volkswirtschaftsdirektion hat ergeben, dass die auf Seite 3 Ziffer 2b enthaltene Regelung bezüglich der definitiven Erschliessung der beiden bestehenden Wohnbauten Assek.-Nrn. 839 und 840 von der Genehmigung ausgenommen werden muss.

Der Quartierplan Nr. 6 Büel ist so zu ergänzen, dass bei einer Überbauung des Grundstücks neu Kat.-Nr. 2217 (Eigentümerin Fanny Schärer) auch die bestehenden Wohngebäude Assek.-Nr. 839 (Eigentümerin Fanny Schärer) und Assek.-Nr. 840 (Eigentümer Heinz Loibnegger) in die rückwärtige Erschliessung einbezogen werden können. Solange das Ökonomiegebäude Assek.-Nr. 995 (Eigentümerin Fanny Schärer) der landwirtschaftlichen Nutzung dient, kann der bestehende Forchbahnübergang bei km 10.177 auch für die bestehenden Wohnbauten Assek.-Nrn. 839 und 840 aufrechterhalten werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Egg vom 16. Oktober 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 6 Büel wird mit Ausnahme des Technischen Berichts Seite 3 Ziffer 2b Forchbahnübergänge - gestützt auf § 159 PBG - im Sinne der Erwägungen gemäss den übrigen eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. April 1987

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**